

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 29.

Marienwerder, den 19. Juli

1871.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blattes.

Das 24., 25., 26., 27., 28., 29. und 30. Stück des Reichs-Gesetz-Blattes enthält unter:

Nr. 651 das Gesetz, betreffend die Redaktion des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, vom 15. Mai 1871.

Nr. 652 das Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. herbeigesführten Tödtungen und Körperverletzungen, vom 7. Juni 1871.

Nr. 653 das Gesetz, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien, vom 8. Juni 1871.

Nr. 654 das Gesetz, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reich, vom 9. Juni 1871.

Nr. 656 die Friedens-Präliminarien zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich, vom 26. Februar 1871.

Nr. 657 den Friedens-Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich, vom 10. Mai 1871.

Nr. 658 den Additional-Artikel zu dem am 21. October 1867 zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Verträge für die Verbesserung des Postdienstes zwischen den beiden Ländern, sowie zu dem Additional-Verträge vom 7. und 23. April 1870, vom 14. Mai und 31. März 1871.

Nr. 660 das Gesetz, betreffend den Ersatz von Kriegsschäden und Kriegskleistungen, vom 14. Juni 1871.

Nr. 661 das Gesetz, betreffend die Entschädigung der Deutschen Rhederei, vom 14. Juni 1871.

Nr. 662 das Gesetz, betreffend die Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß und Lothringen, vom 14. Juni 1871.

Nr. 663 das Gesetz, betreffend die Gewährung von Beihilfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen, vom 14. Juni 1871.

Nr. 664 das Gesetz, betreffend den Erweiterungsbau für das Dienstgebäude des Reichskanzleramtes, vom 14. Juni 1871.

Nr. 665 die Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 über die Inhaberpapiere mit Prämien.

Nr. 668 die Bekanntmachung zur Ausführung des

Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer, vom 23. Juni 1871.

Nr. 669 das Gesetz, betreffend die Gewährung von Beihilfen an Angehörige der Reserve und Landwehr, vom 22. Juni 1871.

Nr. 670 den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juni 1871, betreffend die Geschäftsführung der oberen Marinebehörde.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 15., 16. u. 17. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1871 enthält unter:

Nr. 7822 die Verordnung, betreffend die Errichtung von Bank-Komptoiren, Kommanditen und Agenturen im Elsaß und in Lothringen durch die Preussische Bank, vom 10. Juni 1871.

Nr. 7823 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. April 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussée von Hundsfeld über Elekretscham nach Kapitz.

Nr. 7824 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Töbinger Kreises im Betrage von 40,000 Thlrn., vom 17. April 1871.

Nr. 7825 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juni 1871, betreffend die Allerhöchste Genehmigung eines Nachtrags zu den Statuten für die vereinigte landchaftliche Brandkasse in Hannover.

Nr. 7826 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Mai 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Rosenberg, Regierungsbezirk Marienwerder, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussée von Soblemolla-Mühle, unweit Albrechtsthal an der Graudenz-Altfelder Chaussée über Dambsee und Ludwigsdorf bis zur Marienwerder Kreisgrenze.

Nr. 7827 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises, Regierungsbezirk Marienwerder, im Betrage von 26,000 Thalern, fünfte Emission, vom 8. Mai 1871.

Nr. 7828 den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Mai 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde-Chaussée im Kreise Neu-Halbensleben, Regierungsbezirk Magdeburg, von Schafensleben

Ausgegeben in Marienwerder den 20. Juli 1871.

an der Neu-Halbensleben-Eichenbarlebener Chaussee über Groß-Santersleben bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Hermsdorf.

Nr. 7829 den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juni 1871, betreffend den Tarif, nach welchem das Wohlwertsgeld in d. r. Stadt Wollin zu erheben ist.

Nr. 7830 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Korporation der Kaufmannschaft zu Königsberg i. Pr. am 14. April 1871 beschlossenen revidirten Statuts dieser Korporation, vom 12. Juni 1871.

Nr. 7831 die Verordnung wegen Aufhebung der Verpflichtung zur unentgeltlichen Hilfsleistung bei Räummung des Schnees von den Chausseen in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 7. Juni 1871.

Nr. 7832 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Februar 1871, betreffend die Genehmigung zur Erhebung der in dem Tarife vom 14. Mai 1866 festgestellten Schiffsahrts-Abgabe für die Benutzung der öffentlichen Wasserstraße in der Emster-Niederung.

Nr. 7833 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juni 1871, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Aktiengesellschaft der Frankfurter Quellwasserleitung im Gebiete der vormalig freien Stadt Frankfurt a. M. Behufs Erwerbung von Grundstücken zu diesem Unternehmen.

Nr. 7834 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis Obligationen des Kreises Westhavelland im Betrage von 272,000 Thalern, vom 27. Mai 1871.

Nr. 7835 die Konzessions- und Bestätigungs Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Magdeburg nach Neuhalbensleben und darüber hinaus bis zum Anschluß an die Berlin-Hannoverschen Bahnen durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren, vom 7. Juni 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden

1) Nach der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 dürfen vom

Beginne des nächsten Jahres an beim Zumessen und Zumägen im öffentlichen Verkehr nur in Gemäßheit der neuen Maaß- und Gewichtsordnung gestempelte Maaße, Gewichte und Waagen angewendet werden. Zur Ausführung dieser Vorschrift in Beziehung auf die Erhebung und Kontrollirung der Branntweinsteuer und die Gewährung der Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein, werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die in den Brennereien vorhandenen, bereit? vermessenen oder noch vor dem 1. Januar l. J. zur Vermessung gelangenden Brennereigeräthe und Gefäße sollen von den Brennereibesitzern nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde mit der Bezeichnung des Rauminhalts nach Preussischen Quarten und nach Litern und Literzehnteln versehen werden.
2. Der Rauminhalt der nach dem 1. Januar l. J. vermessenen Brennereigeräthe und Gefäße ist ausschließlich nach Litermaaß zu ermitteln und in vollen Litern anzugeben.
3. Vom 1. Januar 1872 ab sind sämtliche Anmeldungen, welche den Steuerbehörden behufs Erhebung und Kontrollirung der Branntweinsteuer oder behufs Gewährung der Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein zu machen sind, nur unter Anwendung der in der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 zugelassenen Maaßbezeichnungen abzugeben. Diese Vorschrift findet auch auf diejenigen Betriebs-declarationen Anwendung, welche vor dem 1. Januar l. J. abgegeben werden, sich aber auf den Betrieb vom 1. Januar l. J. ab beziehen.

4. Mit dem 1. Januar l. J. tritt an die Stelle des für die Anmeldung über Branntweinausfuhr, für welche die Steuervergütung beansprucht wird, vorgeschriebenen Musters, das aus der Anlage ersichtliche Formular.

Berlin, den 8. Juni 1871.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

(Muster zu einer Branntwein-Ausfuhr-Anmeldung).

A n m e l d u n g

über Branntwein-Ausfuhr, für welche die Steuervergütung beansprucht wird.

Die Anmeldung ist vorgelegt am
und unter Nr. . . . des Anmelde-Registers
eingetragen.

(Cöpnick), den . . . ten
Königliches (Unter-) Steuer Amt.
(Stempel.) (Unterschrift.)

(Un)lat.

Die Anmeldung ist abgegeben in (Berlin),
am
laut Abfertigungs-Register Nr.

(Unterschrift).

Die Revision übernehmen (N. und N.)
(Unterschrift.)

Hierzu ist ein Uebergangsschein Nr. . . . auf
das Amt zu ertheilt.

(Die) unterzeichnete(n) (Kaufleute Gebrüder N.) melde(n) hiermit dem Königlichen (Unter-Steuer-)Amte
in (Cöpnick), im Bezirke des Königlichen Haupt-(Steuer-)Amtes in (Potsdam), daß (sie) beabsichtige(n), den
umseitig näher declarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten (drei Tage) dem Königlichen (Haupt-
Steuer-)Amte (für ausl. Geg. in Berlin) zur Abfertigung zu stellen, demnächst (mittels der Eisenbahn)
über das (vereinsländische Haupt-Zoll-)Amt in (Hamburg) nach (England) auszuführen und trag(en) darauf
an, ih(nen) nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die angeordnete Steuer-
vergütung zu gewähren.

(Cöpnick), den . . . ten
(Unterschrift der Versender.)

Angabe

Ausgangs-Bescheinigungen.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen,

N., den . . . ten
(Unterschriften).

Daß d(ie) vorseitig bezeichnete(n) (pler) Gebinde Branntwein, welche unter Nr. (23) des Ausgangs-Registers nachgewiesen w(erden), über die Grenze ausgeführt worden (sind), wird hiermit bescheinigt.

N., den . . . ten Amt.
Ober: (Stempel). (Unterschriften).

Vorseitig bezeichnete . . . Gebinde Branntwein (sind) heut . . . mittag . . . Uhr unter Kollo-Verschluß von hier abgelassen und binnen . . . Tagen dem . . . Amte zu Behufs Kontrollirung des Ausgangs zu stellen.

N., den . . . ten Amt.
(Stempel). (Unterschriften).

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen,

N., den . . . ten
(Unterschriften).

Daß d(ie) vorseitig bezeichnete(n) . . . Gebinde, welche unter Nr. . . . des Ausgangs-Registers nachgewiesen werden (nach Abnahme) (unter Belassung) des unverlezt befundenen Verschlußes über die Grenze ausgegangen sind, wird hiermit bescheinigt.

N., den . . . ten Amt.
(Stempel). (Unterschriften).

Ober:

Vorseitig bezeichnete . . . Gebinde Branntwein sind in den Güterwagen Nr. . . der . . Eisenbahn verladen, welcher heut . . . mittag . . . Uhr, mit . . . Schlößern (Serie . . .), verschlossen der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung binnen . . . bei dem . . . Amte zu . . . übergeben worden ist.

N., den . . . ten Amt.
(Stempel). (Unterschriften).

Der bezeichnete Güterwagen ist am . . . ten mittags . . . Uhr, hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlußes sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter . . . Gebinde ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register Nr. . . . angeschrieben.

N., den . . . ten Amt.
(Stempel). (Unterschriften).

(Diese beispielsweise angegebenen Ausfuhr-Bescheinigungen können den betreffenden Verkehrsverhältnissen entsprechend geändert werden).

Eingangs-Bescheinigung für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern. Vorbezeichnete . . . Gebinde Branntwein sind (mit unverletztem Verschluß) hier eingegangen.

N., den . . . ten Amt.
(Stempel). (Unterschriften).

2) In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preussischen Bank vom 11. Juli c. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite in Frankfurt a. M. ihre Wirksamkeit am 18. Juli c. beginnen soll.

Dieselbe wird folgende Geschäfte betreiben:

1. die Diskontirung von Wechseln auf Frankfurt a. M., Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Comptoire, Commanditen und Agenturen der Preussischen Bank mit Kassen-Einrichtung befinden;
2. den Anlauf von Wechseln auf München, Augsburg und andere Bayrische Bankplätze, Hamburg, Dresden, Leipzig, Chemnitz und Gittau, von fremden Börsenplätzen auf London, Amsterdam, Brüssel und andere Belgische Bankplätze;
3. die Ertheilung von Darlehen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communal-, ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papiere etc. und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmannswaren;
4. die Annahme von Geldsummen zur Auszahlung bei der Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten, sowie der Auszahlung anderwärts zur Erhebung in Frankfurt a. M. eingezahlter Beträge;
5. die Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
6. die Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung.

Der Geschäftsbezirk der Bank-Commandite umfaßt den Stadtkreis Frankfurt a. M., den Oberamtskreis, bestehend aus den Ämtern Usingen, Königsstein und dem vormals landgräflich hessischen Amte Homburg, sowie dem Kreis Hanau.

Die Verwaltung der Bank-Commandite ist dem Königl. Bank-Direktor Fälligen als ersten und dem Buchhalterei-Assistenten von Klöben als zweiten Vorstandsbeamten gemeinschaftlich übertragen und sind die Unterschriften dieser beiden Beamten bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Berlin, den 8. Juli 1871.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- Behörden.

3) Im Verfolg der Amtsblattbekanntmachung vom 17. Januar 1866 wird hiermit der Königl. Oberförster Hempel zu Königsbruch für die in seinem Amtsbezirk vorkommenden Fischerei- und einfachen Jagd-Bergehen und für die Zuwiderhandlungen gegen die durch Stellung unter Polizeiaufsicht auferlegten Beschränkungen zum Polizeianwalt mit der in jener Bekanntmachung mitgetheilten Einschränkung bestellt.

Marienwerder, den 12. Juli 1871.

Der Regierungs-Präsident.

4) Unter den Pferden des Rittergutsbesizers Rinke auf Belgno ist die Roß-Krankheit ausgebrochen, da-

gegen ist sie unter den Pferden des Besitzers Martin Kurland in Gr. Bislaw besetztigt.

Marienwerder, den 15. Juli 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Die Wiederholungsprüfung für die provisorisch angestellten katholischen Lehrer wird am 2., 3. und 4. Oktober d. J. in dem Königl. Schullehrer-Seminar zu Graudenz abgehalten werden.

Zur Wahrnehmung dieses Prüfungstermins sind nach den bestehenden Bestimmungen alle diejenigen Lehrer verpflichtet, welche 5 Jahre und länger im Amte sind, ohne die definitive Befähigung erlangt zu haben, während auch diejenigen geprüften Lehrer, welche bereits zwei volle Jahre ein Schulamt verwalten, ohne schon definitiv ange stellt zu sein, zugelassen werden können.

Die betreffenden Lehrer werden hierdurch aufgefordert, bis spätestens zum 15. September d. J.

1. das bisher verlangte Prüfungszeugniß,
2. eine Bescheinigung des Kreis Schulinspektors über die bisherige amtliche Thätigkeit,
3. eine Bescheinigung des Ortspfarrers über die sittliche Führung und die Erfüllung der religiösen Pflichten,
4. den Ausweis über ihr Militärverhältniß, an die Königl. Seminar-Direktion zu Graudenz portofrei einzusenden, und sich am 1. Oktober d. J., Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Direktor Jordan persönlich zu melden.

Diejenigen Lehrer, welche die persönliche Meldung unterlassen, oder deren Zeugnisse bis zu dem vorgedachten Termine nicht eingegangen sind, haben keinen Anspruch auf Zulassung zur Prüfung.

Die Herren Kreis Schulinspektoren und Ortspfarrer katholischer Konfession wollen die in ihren Bezirken, beziehungsweise Sprengeln, befindlichen Lehrer der gedachten Kategorie auf diese Bekanntmachung noch besonders hinweisen.

Marienwerder, den 6. Juli 1871.

Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

6) Mit dem 17. Juli d. J., dem Tage der Eröffnung des Betriebes auf der neuen Berliner Verbindungsbahn, wird es den Frachtauflieferern auf der Ostbahn gestattet sein, Güter in Wagenladungen nach Berlin zum Zwecke der Entladung auf einen der dortigen Verbindungsbahnhöfe (Bahnhof Rixdorf, Tempelhof, Schöneberg, Moabit, Gesundbrunnen) zu adressiren bzw. dort zum Transport nach Ostbahnstationen aufzuliefern.

Die Tarife über die hierfür sowie für die Ueberführung von Fracht- und Eilgütern, Vieh pp. über die Verbindungsbahn von dem gedachten Zeitpunkte ab zur Erhebung gelangenden Gebühren sind auf sämtlichen Ostbahnstationen einzusehen.

Bromberg, den 11. Juli 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

7) Am 1. August resp. 31. Juli d. J. wird der gegenwärtige Fahrplan theilweise geändert.

Die Abgangszeit der veränderten Züge von den Anfangsstationen ist dann folgende:

A. Richtung Berlin-Gydtfuhnen.

Güterzug 9 mit Personenbeförderung von Dirschau Morgens 6 Uhr 21 Minuten.

Personenzug 5 von Berlin bereits vom 31. d. M. ab Abends 9 Uhr 35 Minuten.

Courierzug 1 von Berlin bereits vom 31. d. M. ab Abends 11 Uhr 5 Minuten.

B. Richtung Gydtfuhnen-Berlin.

Güterzug 10 mit Personenbeförderung von Eibing Nachmittags 4 Uhr 6 Minuten.

Güterzug 8 mit Personenbeförderung von Kreuz Morgens 3 Uhr 20 Minuten.

Local-Personenzug 16 von Königsberg Abends 6 Uhr 28 Minuten.

Personenzug 4 von Gydtfuhnen wie bisher, von Insterburg bereits vom 31. d. M. ab Abends 11 Uhr 48 Minuten.

Güterzug 8 mit Personenbeförderung von Dirschau Morgens 6 Uhr 46 Minuten.

C. Richtung Cüstrin-Frankfurt a. O.

Personenzug 6 von Cüstrin Morgens 4 Uhr 39 Minuten.

D. Richtung Frankfurt a. O.-Cüstrin.

Personenzug 5 von Frankfurt den 31. d. M. Abends 11 Uhr 5 Minuten.

E. Richtung Schneidemühl-Flatow.

Gemischter Zug 5 von Schneidemühl Morgens 6 Uhr 52 Minuten.

F. Richtung Flatow-Schneidemühl.

Gemischter Zug 4 von Flatow Vormittags 10 Uhr 12 Minuten.

Gemischter Zug 6 von Flatow Abends 8 Uhr 28 Minuten.

G. Richtung Bromberg-Alexandrowo.

Personenzug 5 von Bromberg Vormittags 9 Uhr 57 Minuten.

H. Richtung Dirschau-Pr. Stargardt.

Gemischter Zug 18 von Dirschau Morgens 8 Uhr 39 Minuten.

Das Weitere namentlich die Abgangzeiten der vorstehenden Züge und die der übrigen Züge von den Zwischenstationen, welche sich zum Theil auch ändern, sind aus den auf den Stationen rechtzeitig auszuhängenden und daselbst auch käuflich zu habenden neuen Fahrplänen zu ersehen.

Bromberg, den 14. Juli 1871.

Königliche Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik.

8) Die Kreis-Steuerernehmer-Stelle in Graudenz ist dem bisherigen Regierungs-Secretair Dolega definitiv verliehen worden.

Dem bisherigen Pfarrer Julius Schramm aus Gemitz ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Osterwick, Kreis des Conitz Westpr., verliehen worden.

Die Verwaltung der Polizeianwaltschaft in den zum Geschäftskreise der Königl. Kreisgerichts-Commission Badenburger gehörigen ländlichen Distrikten ist dem Rentamtsverwalter Grzegorzewski zu Waldenburg übertragen worden.

Der Ober-Telegraphist Scherka ist von Thorn nach Warschau und der Ober-Telegraphist Schlegel von Warschau nach Thorn versetzt worden.

Erledigte Schulstellen.

9) Die 2. katholische Schullehrerstelle zu Hontigsfelde wird zum 1. August d. J. erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreisschulinspektor Herrn Delan Harwarth zu Chrißsburg zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Gr. Schliemitz wird zum 1. August d. J. erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreisschulinspektor Herrn Delan Steialge zu Jerszewo zu melden.

Patent-Bewilligungen.

10) Dem Ingenieur Jules Planche zu Imphy-Nèvre ist unter dem 10. Juli 1871 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Wasserstandzeiger für stehende Dampfkessel auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

Dem Maschinenfabrikanten Friedrich Bernhardt zu Fischenhof bei Reiznig im Königreiche Sachsen ist unter dem 8. Juli d. J. ein Patent auf eine Feilen-Hau-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

11) Das dem Herrn Heinrich Ractke unter dem 17. Mai 1870 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zum Trennen von Holzblöcken, in der nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger No. 29)